



Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehende Monate Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Bernried, 01.01.2026

Gemeinde Bernried


Stefan Achatz
Erster Bürgermeister





Gemeinde
Bernried



Bekanntmachungsnachweis:

Aushang Amtstafel Kirchplatz Bernried:

Angeheftet am: 01.01.2026
Namenszeichen:
Abgenommen am: 31.12.2026
Namenszeichen:

Aushang Amtstafel Rathaus Birket:

Angeheftet am: 01.01.2026
Namenszeichen:
Abgenommen am: 31.12.2026
Namenszeichen:

Aushang Amtstafel Friedhof Edenstetten

Angeheftet am: 01.01.2026
Namenszeichen:
Abgenommen am: 31.12.2026
Namenszeichen:

Veröffentlichung im Internet unter:

www.bernried-niederbayern.de
vom: 01.01.2026
bis einschließlich: 31.12.2026
Namenszeichen: